

---

**Verordnung des Bundesamtes für Gesundheit über die  
Aufnahme von Wirkstoffen in die Liste I und IA der  
Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten nach  
den Anhängen 1 und 2 der Biozidprodukteverordnung**

vom xx. Oktober 2008

---

*Das Bundesamt für Gesundheit,  
im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU),  
gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Biozidprodukteverordnung vom 18.  
Mai 2005<sup>1</sup> (VBP),  
verordnet:*

I

Die Anhänge 1 und 2 der Biozidprodukteverordnung erhalten eine neue Fassung  
gemäss Beilage.

II

Diese Verordnung tritt am 1. November 2008 in Kraft.

... 2008

Bundesamt für Gesundheit

Thomas Zeltner

SR .....

<sup>1</sup> SR 813.12

*Anhang 1*  
(Art. 9 Abs. 1 Bst. a)

### Liste I: Wirkstoffe mit den Anforderungen zur Verwendung in Biozidprodukten

#### 1 Einleitung

<sup>1</sup> Die Kolonne «Zeitpunkt der Aufnahme» bedeutet, dass die Rechtswirkung der Aufnahme des Wirkstoffs ab diesem Datum erfolgt.

<sup>2</sup> Die Auflistung der Wirkstoffe erfolgt nach der folgenden Reihenfolge: Sonderzeichen vor Zahl vor Buchstabe in alphabetischer Abfolge.

Gebäuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs im Bio- zidprodukt in der Form, in der es in Verkehr gebracht wird	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen <sup>2</sup>
-----------------------------	----------------------------------	---	---------------------------	---------------------------	------------	---------------------------------

<sup>2</sup> Für die Umsetzung der gemeinsamen Grundsätze von Anhang VI der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten sind Inhalt und Schlussfolgerungen der Bewertungsberichte auf der folgenden Website der Kommission zu finden:  
<http://ec.europa.eu/environment/biocides/index.htm>

Clothianidin	(E)-1-(2-Chloro-1,3-thiazol-5-ylmethyl)-3-methyl-2-nitroguanidin EG-Nr.: 433-460-1 CAS-Nr.: 210880-92-5	950 g/kg	1. Februar 2010	31. Januar 2020	8	<p>Bei der Bewertung eines Zulassungsgesuchs gemäss den Artikeln 11 und 17 der VBP bewerten die BS die bei der Risikobewertung der EG nicht in repräsentativer Weise berücksichtigten Verwendungs- bzw. Einwirkungsmöglichkeiten und/oder Populationen, die dem Produkt ausgesetzt sein könnten. Bei der Erteilung der Zulassung bewerten die BS die damit verbundenen Risiken. Die Anmeldestelle (AS) stellt mittels Bedingungen und/oder Auflagen sicher, dass geeignete Massnahmen getroffen werden, um die festgestellten Risiken zu vermindern. Produkte können nur dann zugelassen werden, wenn im Gesuch nachgewiesen wird, dass die Risiken auf ein vertretbares Mass vermindert werden können.</p> <p>Die Zulassung ist an folgende Bedingungen geknüpft:          Angesichts der festgestellten Risiken für den Boden sowie für das Oberflächen- und Grundwasser können die Produkte nur dann für die Behandlung von Holz, das im Freien verwendet wird, zugelassen werden, wenn anhand von Daten nachgewiesen wird, dass diese den Anforderungen gemäss den Artikeln</p>
--------------	---	----------	-----------------	-----------------	---	---

						11 und 17 VBP, gegebenenfalls durch Anwendung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen, entsprechen. Auf Etiketten und/oder Sicherheitsdatenblättern von Produkten, die für die industrielle Anwendung zugelassen sind, ist anzugeben, dass frisch behandeltes Holz nach der Behandlung auf undurchlässigem, hartem Untergrund gelagert werden muss, um direkte Bodenverluste zu verhindern, und dass eventuell austretendes Produkt zwecks Wiederverwendung oder Beseitigung aufgefangen werden muss.
Dichlofluamid	N(Dichlorofluoromethyl-thio)-N',N'-dimethyl-N-phenylsulfamid EG-Nr.: 214-118-7 CAS-Nr.: 1085-98-9	> 96 Gew.-%	1. März 2009	28. Februar 2019	8	Die Zulassung ist mit folgenden Bedingungen verbunden: 1. für industrielle oder berufsmässige Anwendung zugelassene Produkte müssen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgebracht werden, 2. angesichts der festgestellten Risiken für die Böden müssen geeignete Risikobegrenzungsmaßnahmen getroffen werden, um diese zu schützen, 3. auf Etiketten und/oder Sicherheitsdatenblättern von Produkten, die für die industrielle Anwendung zugelassen sind, ist

						anzugeben, dass frisch behandeltes Holz nach der Behandlung auf undurchlässigem, harten Untergrund gelagert werden muss, um direkte Bodenverluste zu verhindern, und dass eventuell austretendes Produkt zwecks Wiederverwendung oder Beseitigung aufgefangen werden muss.
Difenacoum	3-(3-biphenyl-4-yl-1,2,3,4-tetrahydro-1-naphthyl)-4-hydroxycoumarin EG-Nr.: 259-978-4 CAS-Nr.: 56073-07-5	960 g/kg	1. April 2010	31. März 2015	14	Die Zulassung ist mit folgenden Bedingungen verbunden: 1. Die nominale Konzentration des Wirkstoffs in den Produkten darf 75 mg/kg nicht übersteigen und nur gebrauchsfertige Produkte dürfen zugelassen werden, 2. Produkte müssen eine aversive Substanz und gegebenenfalls einen Farbstoff enthalten, 3. Produkte dürfen nicht als Haftgift verwendet werden, 4. sowohl die Primär- als auch die Sekundärexposition von Menschen, Nichtziel-Tieren und Umwelt sind durch Planung und Anwendung aller geeigneten und verfügbaren Massnahmen zur Risikominderung zu minimieren. Hierzu gehören insbesondere die Beschränkung auf die Anwendung durch berufsmässige Verwender, die Festlegung einer Packungshöchstgrösse und die Verpflichtung

						zur Verwendung manipulationssicherer und befestigbarer Köderboxen.
Difethialon	3-[3-(4'-brom[1,1'-biphenyl]-4-yl)-1,2,3,4-tetrahydronaphth-1-yl]-4-hydroxy-2H-1-benzothiopyran-2-on EG-Nr.: entfällt CAS-Nr.: 104653-34-1	976 g/kg	1. November 2009	31. Oktober 2014	14	Die Zulassung ist mit folgenden Bedingungen verbunden: 1. die nominale Konzentration des Wirkstoffs in den Produkten darf 0,0025 Gew.-% nicht übersteigen und nur gebrauchsfertige Köder sind zulässig, 2. Produkte müssen eine aversive Substanz und gegebenenfalls einen Farbstoff enthalten, 3. Produkte dürfen nicht als Streupulver verwendet werden, 4. sowohl die Primär- als auch die Sekundärexposition von Menschen, Nichtziel-Tieren und Umwelt sind durch Planung und Anwendung aller geeigneten und verfügbaren Massnahmen zur Risikominderung zu minimieren. Hierzu gehören insbesondere die Beschränkung auf die Anwendung durch Fachpersonal, die Festlegung einer Höchstgrösse für die Verpackung und die

						Verpflichtung zur Verwendung gesicherter Köderboxen.
Etofenprox	3-phenoxybenzyl-2-(4-ethoxyphenyl)-2-methylpropylether EG-Nr.: 407-980-2 CAS-Nr.: 80844-07-1	970 g/kg	1. Februar 2010	31. Januar 2020	8	Bei der Prüfung eines Gesuchs auf Produktzulassung gemäss den Artikeln 11 und 17 VBP bewerten die BS die Anwendungs- und/oder Expositionsszenarien und/oder -populationen, die bei der Risikobewertung der EG nicht ausreichend berücksichtigt wurden und dem Produkt ausgesetzt sein könnten. Bei der Erteilung von Produktzulassungen bewerten die BS die Risiken. Die AS stellt mit Bedingungen und/oder Auflagen sicher, dass geeignete Massnahmen zur Minderung der festgestellten Risiken getroffen werden. Produktzulassungen können nur erteilt werden, wenn im Gesuch nachgewiesen wird, dass die Risiken auf ein annehmbares Niveau reduziert werden können. Die Zulassung ist mit folgenden Bedingungen verbunden: Aufgrund des festgestellten Anwenderrisikos können die Produkte nicht das ganze Jahr über verwendet werden, es sei denn, es werden Daten über die Absorption über die Haut

						vorgelegt, um zu beweisen, dass die chronische Exposition keine inakzeptablen Risiken birgt. Darüber hinaus müssen für industrielle Zwecke verwendete Produkte mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung aufgebracht werden.
IPBC	3-iodo-2-propynylbutylcarbammat EG-Nr: 259-627-5 CAS-Nr.: 55406-53-6	980 g/kg	1. Juli 2010	30. Juni 2020	8	Die Zulassung ist an folgende Bedingungen geknüpft: Aufgrund der Feststellungen während der Risikobewertung müssen für industrielle und/oder gewerbliche Zwecke zugelassene Produkte mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung aufgebracht werden, sofern in dem Gesuch auf Produktzulassung nicht nachgewiesen werden kann, dass das Risiko für industrielle und/oder gewerbliche Anwender durch andere Mittel auf ein annehmbares Niveau begrenzt werden kann. Angesichts der festgestellten Risiken für Böden und Gewässer-Systeme müssen geeignete Risikobegrenzungsmaßnahmen getroffen werden, um diese Bereiche zu schützen. Insbesondere wird auf Etiketten und/oder Sicherheitsdatenblättern von Produkten, die für die industrielle Anwendung zugelassen sind, angegeben, dass frisch behandeltes Holz nach

						der Behandlung geschützt oder auf undurchlässigem, harten Untergrund gelagert werden muss, um direktes Austreten in den Boden oder in Wasser zu verhindern, und dass gegebenenfalls austretendes Produkt zwecks Wiederverwendung oder Beseitigung aufgefangen werden muss.
K-HDO	Cyclohexylhydroxy diazen-1-oxid, Kaliumsalz (Dieser Eintrag umfasst auch die hydrierten Formenvon K-HDO.) EG-Nr.: keine Angaben CAS-Nr.: 66603-10-9	977 g/kg	1. Juli 2010	30. Juni 2020	8	Bei der Prüfung eines Gesuchs auf Produktzulassung gemäss den Artikeln 11 und 17 VBP bewerten die BS gegebenenfalls Expositionspopulationen und die Anwendungs- oder Expositionsszenarien, die bei der Risikobewertung der EG nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Die Zulassung ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1. Angesichts der möglichen Risiken für die Umwelt und für Arbeitnehmer dürfen Produkte ausserhalb industrieller, vollautomatisierter und geschlossener Systeme nur verwendet werden, wenn das Gesuch auf Produktzulassung

						<p>nachweist, dass die Risiken in Übereinstimmung mit den Artikeln 11 und 17 VBP auf ein annehmbares Niveau reduziert werden können,</p> <p>2. angesichts der Ergebnisse der Risikobewertung der EG müssen Produkte mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung aufgebracht werden, sofern das Gesuch auf Produktzulassung nicht belegt, dass das Anwenderrisiko mit anderen Mitteln auf ein annehmbares Niveau gesenkt werden kann,</p> <p>3. angesichts des festgestellten Risikos für Kleinkinder dürfen Produkte nicht zur Behandlung von Holz verwendet werden, mit dem Kleinkinder in direkten Kontakt kommen können.</p>
Kohlendioxid	Kohlendioxid EG-Nr.: 204-696-9 CAS-Nr.: 124-38-9	990 ml/l	1. November 2009	31. Oktober 2019	14	Bei der Bewertung eines Gesuchs auf Zulassung eines Produkts gemäß den Artikeln 11 und 17 VBP bewerten die Beurteilungsstellen (BS) erforderlichenfalls für ein bestimmtes Produkt die Bevölkerungsgruppen, die dem Produkt ausgesetzt sein könnten, und die Verwendungs-/Expositionsszenarien, die bei der Risikobewertung der Europäischen

						<p>Gemeinschaft (EG) nicht repräsentativ berücksichtigt wurden.</p> <p>Bei Erteilung der Zulassung bewerten die BS die Risiken und stellen danach sicher, dass zur Minderung der festgestellten Risiken geeignete Massnahmen getroffen oder spezifische Auflagen erlassen werden.</p> <p>Zulassungen für Produkte dürfen nur erteilt werden, wenn im Zulassungsgesuch gezeigt werden kann, dass die Risiken auf ein annehmbares Mass verringert werden können.</p>
Propiconazol	1-[[2-(2,4-dichlorophenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-yl]methyl]-1H-1,2,4-triazol EG-Nr.: 262-104-4 CAS-Nr.: 60207-90-1	930 g/kg	1. April 2010	31. März 2020	8	<p>Die Zulassung ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <p>Aufgrund der Feststellungen während der Risikobewertung müssen für industrielle und/oder gewerbliche Zwecke zugelassene Produkte mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung verwendet werden, sofern in dem Gesuch auf Produktzulassung nicht nachgewiesen werden kann, dass das Risiko für industrielle und/oder gewerbliche Anwender durch andere Mittel auf ein annehmbares Niveau begrenzt werden kann.</p> <p>Angesichts der festgestellten Risiken für den Boden und aquatische Kompartimente müssen</p>

						<p>geeignete Risikobegrenzungsmaßnahmen getroffen werden, um diese Kompartimente zu schützen. Insbesondere ist auf Etiketten und/oder Sicherheitsdatenblättern von Produkten, die für die industrielle Anwendung zugelassen sind, anzugeben, dass frisch behandeltes Holz nach der Behandlung geschützt oder auf undurchlässigem, harten Untergrund gelagert werden muss, um direktes Austreten in den Boden oder in Wasser zu verhindern, und dass ein gegebenenfalls austretendes Produkt zwecks Wiederverwendung oder Beseitigung aufgefangen werden muss.</p> <p>Ausserdem können die Produkte nur dann für die Behandlung von Holz im Freien oder dem Wetter ausgesetztem Holz zugelassen werden, wenn anhand vorgelegter Daten nachgewiesen wird, dass das Produkt den Anforderungen von den Artikeln 11 und 17 VBP - gegebenenfalls unter Anwendung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen - entspricht.</p>
--	--	--	--	--	--	---

Sulfuryldifluorid	Sulfurylfluorid EG-Nr.: 220-281-5 CAS-Nr.: 2699-79-8	> 994 g/kg	1. Januar 2009	31. Dezember 2018	8	Die Zulassung ist mit folgenden Bedingungen verbunden: 1. das Produkt darf nur an entsprechend geschulte Fachkräfte verkauft und nur von diesen verwendet werden, 2. es sind geeignete Massnahmen zur Begrenzung des Risikos für Anwender und Umstehende vorgesehen, 3. die Sulfurylfluoridkonzentrationen in der Luft der Troposphäre über weit von den Kontaminationsquellen entfernten Gebieten werden überwacht, 4. die Zulassungsinhaber haben die Berichte über die Überwachung gemäss Ziffer 3 alle fünf Jahre, beginnend am 1. Januar 2009, der AS zu übermitteln.
Thiamethoxam	Thiamethoxam EG-Nr.: 428-650-4 CAS-Nr.: 153719-23-4	980 g/kg	1. Juli 2010	30. Juni 2020	8	Die Zulassung ist an folgende Bedingungen geknüpft: Aufgrund der Feststellungen während der Risikobewertung müssen für industrielle und/oder gewerbliche Zwecke zugelassene Produkte mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung aufgebracht werden, sofern in dem Gesuch auf Produktzulassung nicht nachgewiesen werden kann, dass das Risiko für industrielle und/oder gewerbliche Anwender

						<p>durch andere Mittel auf ein annehmbares Niveau begrenzt werden kann. Angesichts der festgestellten Risiken für Böden und Gewässer müssen geeignete Risikobegrenzungsmaßnahmen getroffen werden, um diese Bereiche zu schützen. Insbesondere wird auf Etiketten und/oder Sicherheitsdatenblättern von Produkten, die für die industrielle Anwendung zugelassen sind, angegeben, dass frisch behandeltes Holz nach der Behandlung geschützt oder auf undurchlässigem, harten Untergrund gelagert werden muss, um direktes Austreten in den Boden oder in Wasser zu verhindern, und dass gegebenenfalls austretendes Produkt zwecks Wiederverwendung oder Beseitigung aufgefangen werden muss. Produkte können nur dann für die Behandlung von Holz im Freien oder dem Wetter ausgesetztem Holz verwendet werden, wenn anhand vorgelegter Daten nachgewiesen wurde, dass das Produkt den Anforderungen von den Artikeln 11 und 17 VBP - gegebenenfalls unter Anwendung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen - entspricht.</p>
--	--	--	--	--	--	---



**Liste IA: Wirkstoffe mit den Anforderungen zur Verwendung in Biozidprodukten mit niedrigem Risikopotenzial**

**1 Einleitung**

<sup>1</sup> Die Kolonne «Zeitpunkt der Aufnahme» bedeutet, dass die Rechtswirkung der Aufnahme des Wirkstoffs ab diesem Datum erfolgt.

<sup>2</sup> Die Auflistung der Wirkstoffe erfolgt gemäss CAS-Nr. (Kolonne «Kennnummern») nach Stufen in aufsteigender Folge.

Kennnummern IUPAC-Bezeichnung	Gebräuchliche Bezeichnung	Mindestreinheit des Wirkstoffs im Bio- zidprodukt in der Form, in der es in Verkehr gebracht wird	Zeitpunkt der Aufnahme	Aufnahme befristet bis	Produktart	Sonderbestimmungen <sup>3</sup>
Kohlendioxid	Kohlendioxid EG-Nr.: 204- 696-9 CAS-Nr.: 124- 38-9	990 ml/l	1. November 2009	31. Oktober 2019	14	Nur zur Verwendung in gebrauchs-fertigen Gaskanistern in Verbindung mit einer Fallenvorrichtung.

<sup>3</sup> Für die Umsetzung der gemeinsamen Grundsätze von Anhang VI der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten sind Inhalt und Schlussfolgerungen der Bewertungsberichte auf der folgenden Website der Kommission zu finden:  
<http://ec.europa.eu/environment/biocides/index.htm>



